



HABILITATIONSORDNUNG

Neufassung

befürwortet in der 26. Sitzung der Kommission für Forschung und Förderung des
wissenschaftlichen Nachwuchses (FNK) am 17.12.2008
beschlossen in der 118. Sitzung des Senats am 18.02.2009
genehmigt in der 113. Sitzung des Präsidium am 12.03.2009
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2009 vom 09.04.2009, S. 427

INHALT:

I. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Habilitation	3
§ 2 Habilitationsleistungen	3
§ 3 Fakultätsrat	3
§ 4 Habilitationskommission	4
II. Optionales Vorverfahren.....	4
§ 5 Annahme als Habilitandin oder Habilitand.....	4
III. Hauptverfahren.....	5
§ 6 Voraussetzungen zur Zulassung als Habilitandin oder Habilitand	5
§ 7 Zulassung zur Habilitation.....	5
§ 8 Habilitationsschrift	6
§ 9 Beurteilung der Habilitationsschrift und des Berichts über die Forschungstätigkeit.....	6
§ 10 Kolloquium	7
§ 11 Beurteilung des Kolloquiums; Wiederholung der Habilitationsleistung	8
§ 12 Durchführung und Beurteilung der Lehrveranstaltung.....	8
§ 13 Abschluss des Habilitationsverfahrens.....	9
§ 14 Veröffentlichung der Habilitationsschrift	9
§ 15 Antrittsvorlesung	9
IV. Weitere Verfahrensregeln.....	9
§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung.....	9
§ 17 Ungültigkeit der Habilitationsleistungen.....	10
§ 18 Rücknahme und Widerruf der Habilitation.....	10
§ 19 Einsicht in die Habilitationsakte	10
§ 20 Einzelfallentscheidungen, Widerspruch.....	10
§ 21 Umhabilitation	11
§ 22 Änderung des wissenschaftlichen Fachs oder Fachgebietes	11
§ 23 Außerplanmäßige Professorin und Professoren	12
§ 24 In-Kraft-Treten; Übergangsregelung.....	12
 Anlage 1 (zu § 7 Absatz 2).....	 13
Anlage 2 (zu § 14 Absatz 2).....	14

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Habilitation

- (1) Die Habilitation dient dem Nachweis herausgehobener Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Forschung und zu qualifizierter selbstständiger Lehre.
- (2) Das Habilitationsverfahren kann nur in den Fächern an der Universität Osnabrück durchgeführt werden, die den Abschluss einer Promotion ermöglichen.
- (3) ¹Mit der Habilitation wird der oder dem Habilitanden die Befugnis zur selbständigen Lehre an der Hochschule für ein wissenschaftliches Fach oder Fachgebiet (Lehrbefugnis/ *venia legendi*) erteilt. ²Die Erteilung der Lehrbefugnis berechtigt zur Führung des Titels „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“; darüber wird eine Urkunde ausgestellt. ³Die Privatdozentin oder der Privatdozent ist berechtigt und verpflichtet, im Rahmen der *venia legendi* Lehrveranstaltungen in Absprache mit der zuständigen Fakultät regelmäßig anzukündigen und abzuhalten. ⁴Die Privatdozentin oder der Privatdozent kann von dieser Verpflichtung mit Zustimmung des Fakultätsrates der betroffenen Fakultät durch das Präsidium auf Dauer oder zeitweise entbunden werden. ⁵Die Berechtigung, den Titel „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ zu führen, wird grundsätzlich mit der dauerhaften Entbindung von dieser Verpflichtung widerrufen. ⁶Rechte und Pflichten aus einem eventuell bestehenden Dienstverhältnis zur Hochschule werden durch die Lehrbefugnis nicht berührt. ⁶Die Lehrbefugnis begründet kein Beamten- oder Arbeitsverhältnis und keinen Anspruch auf einen Arbeitsplatz.
- (4) Mit der Aushändigung der Habilitationsurkunde kann der Doktorgrad um den auf die Habilitation hinweisenden Zusatz „habil.“ ergänzt werden.

§ 2 Habilitationsleistungen

Als Habilitationsleistungen sind

- (a) eine wissenschaftliche Abhandlung (Habilitationsschrift) aus dem wissenschaftlichen Fach oder Fachgebiet, in dem die Lehrbefugnis erworben werden soll (§ 8),
- (b) ein wissenschaftlicher Vortrag mit Diskussion (§ 10 Kolloquium) sowie
- (c) eine Lehrveranstaltung (§ 12) zu erbringen.

§ 3 Fakultätsrat

- (1) ¹Dem Fakultätsrat obliegt die Durchführung und Organisation des Habilitationsverfahrens. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), der Grundordnung der Universität Osnabrück und der Habilitationsordnung in der jeweils geltenden Fassung eingehalten werden. ³Der Fakultätsrat führt die Habilitationsakten.
- (2) ¹Im Falle einer interdisziplinären Habilitation beschließen die Fakultätsräte der beteiligten Fakultäten unter Beachtung des § 1 Absatz 2 und unter Berücksichtigung des Schwerpunktes der wissenschaftlichen Abhandlung die Zuständigkeit nach Absatz 1. ²Sofern eine Einigung nicht erzielt werden kann, entscheidet der Senat über die Zuständigkeit.

§ 4 Habilitationskommission

- (1) ¹Zur Bewertung der Habilitationsleistungen wird unverzüglich nach der Zulassung einer Habilitandin oder eines Habilitanden für jedes Habilitationsverfahren eine Habilitationskommission gebildet. ²Der Habilitationskommission kann nur angehören, wer habilitiert ist oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.
- (2) ¹Die Habilitationskommission besteht unbeschadet des Satzes 3 aus mindestens fünf und höchstens acht Mitgliedern der Hochschullehrergruppe oder Habilitierten. ²Mindestens ein Mitglied der Habilitationskommission muss Mitglied der Fakultät sein, in der das Habilitationsverfahren durchgeführt wird. ³Die gemäß § 9 zu bestellenden Gutachterinnen oder Gutachter können der Habilitationskommission zusätzlich angehören. ⁴Sofern die Mitglieder der Habilitationskommission nicht Mitglieder der Universität Osnabrück sind, haben diese in der Habilitationskommission die gleichen Rechte und Pflichten wie die Mitglieder der Universität Osnabrück.
- (3) ¹Die Mitglieder der Habilitationskommission werden vom Fakultätsrat bestellt. ²Bei der Bestellung der Mitglieder können die Vorschläge der Bewerberin oder des Bewerbers berücksichtigt werden.
- (4) ¹Die Zusammensetzung der Habilitationskommission muss eine hinreichende fachliche Breite sichern. ²Im Falle einer interdisziplinären Habilitation müssen andere Fakultäten bei der Zusammensetzung der Kommission berücksichtigt werden.
- (5) ¹Die Habilitationskommission wählt aus den ihr angehörenden Mitgliedern die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. ²Diese oder dieser muss Mitglied der Fakultät sein, in der das Habilitationsverfahren geführt wird. ³Die Vorsitzende oder der Vorsitzende ist in der Regel Berichterstatterin oder Berichterstatter im Fakultätsrat. ⁴Die Habilitationskommission kann Befugnisse auf ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden übertragen.
- (6) Die Habilitationskommission im Fach Katholische Theologie besteht abweichend von den Absätzen 2 und 5 aus den Mitgliedern der Institute für Katholische Theologie an der Universität Osnabrück und der Hochschule Vechta, die habilitiert bzw. Mitglieder der Hochschullehrergruppe sind; die Direktorin oder der Direktor des Instituts für Katholische Theologie an der Universität Osnabrück ist Vorsitzende oder Vorsitzender der Habilitationskommission.
- (7) ¹Die Habilitationskommission fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. ²Stimmhaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Bei Bewertungen über Prüfungsentscheidungen sind Stimmhaltungen nicht zulässig. ⁵Die Habilitationskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende, anwesend sind.
- (8) ¹Die Sitzungen der Habilitationskommission sind nicht öffentlich. ²Ihre Mitglieder und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzende der Habilitationskommission zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

II. Optionales Vorverfahren

§ 5 Annahme als Habilitandin oder Habilitand

- (1) Die Bewerberin oder der Bewerber kann einen Antrag auf Annahme als Habilitandin oder als Habilitand stellen. In diesem Fall ist ein Vorverfahren durchzuführen.
- (2) Der Antrag auf Annahme als Habilitandin oder als Habilitand ist schriftlich an die Dekanin oder den Dekan der Fakultät zu richten, in der der Studiengang für das betreffende wissenschaftliche Fachgebiet oder Fach, in dem die *venia legendi* angestrebt wird, geführt wird.

- (3) ¹Dem Antrag sind die Unterlagen gemäß § 7 Absatz 2 Nr. 1 bis 10 beizufügen. ²§ 7 Absatz 4 bis 7 geltend entsprechend.
- (4) Der Antrag auf Annahme als Habilitandin oder als Habilitand kann bis zur Entscheidung des Fakultätsrats über die Annahme zurückgenommen werden.

III. Hauptverfahren

§ 6 Voraussetzungen zur Zulassung als Habilitandin oder Habilitand

- (1) ¹Zur Habilitation zugelassen wird, wer den Doktorgrad an einer inländischen wissenschaftlichen oder einer gleichwertigen ausländischen Hochschule mit in der Regel einem Prädikat von mindestens magna cum laude erworben hat. ²Die Bewerberin oder der Bewerber soll in der Regel die Wahrnehmung einer mehrjährigen Lehr- und Forschungstätigkeit nachweisen.
- (2) Weitere Voraussetzungen können die Fakultäten in Besonderen Teilen regeln.

§ 7 Zulassung zur Habilitation

- (1) Das Gesuch um Zulassung zur Habilitation ist schriftlich an die Dekanin oder den Dekan zu richten.
- (2) Dem Gesuch sind beizufügen,
 1. ein Abriss des Lebenslaufs, unter besonderer Darlegung des wissenschaftlichen und beruflichen Werdegangs der Bewerberin oder des Bewerbers,
 2. die Promotionsurkunde,
 3. weiter vorliegende Zeugnisse über die wissenschaftliche Ausbildung und über bestandene wissenschaftliche Prüfungen,
 4. ein Exemplar der Dissertation,
 5. weitere Veröffentlichungen und/ oder zur Veröffentlichung angenommene Manuskripte sowie ein Schriftenverzeichnis,
 6. eine Übersicht über die bisherige Lehr- und Prüfungstätigkeit,
 7. die Nennung des wissenschaftlichen Gebiets, für welches die venia legendi angestrebt wird,
 8. ggf. der Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen, die nach dem jeweiligen Besonderen Teil zusätzlich gefordert werden,
 9. eine Erklärung über etwaige frühere Habilitationsversuche,
 10. ein Führungszeugnis oder bei ausländischen Bewerberinnen oder Bewerbern ein gleichwertiges Zeugnis,
 11. ein Bericht über Gegenstände, Ziele und Ergebnisse der bisherigen Forschungstätigkeit,
 12. ein Nachweis über die Wahrnehmung einer mehrjährigen Lehr- und Forschungstätigkeit,
 13. eine Erklärung über durchgeführte studentische Lehrveranstaltungsbewertungen und die Vorlage der Ergebnisse,
 14. sechs Exemplare der Habilitationsschrift,
 15. eine Erklärung über die Eigenständigkeit der wissenschaftlichen Abhandlung laut Anlage 1.
- (3) Falls ein Annahmeverfahren gemäß § 5 durchgeführt wurde, ist statt der Unterlagen gemäß § 7 Absatz 2 Nr. 1 bis 10 ein Nachweis über die Annahme als Habilitandin oder Habilitand und eine Übersicht über nach der Annahme geleistete Lehr- und Prüfungstätigkeit zu erbringen.

- (4) Sämtliche eingereichten Unterlagen – außer Urschriften und Zeugnisse, von denen beglaubigte Ablichtungen einzureichen sind – gehen in das Eigentum der Universität Osnabrück über.
- (5) Nach Eingang sämtlicher Unterlagen entscheidet der Fakultätsrat über die Zulassung zu Habilitation.
- (6) Die Zulassung kann nur versagt werden, wenn
 - (a) die Bewerberin oder der Bewerber die mit dem Antrag nachzuweisenden förmlichen Voraussetzungen nicht erfüllt
 - oder
 - (b) ein Habilitationsverfahren in demselben wissenschaftlichen Gebiet erfolglos abgeschlossen worden ist
 - oder
 - (c) wenn die Bewerberin oder der Bewerber wegen einer vorsätzlichen Handlung rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist.
- (7) ¹Die Dekanin oder der Dekan teilt der Bewerberin oder dem Bewerber die Entscheidung schriftlich mit. ²§ 20 ist zu beachten.
- (8) Durch die Zulassung zur Habilitation erwirbt die Habilitandin oder der Habilitand einen Anspruch auf Begutachtung ihrer oder seiner Habilitationsschrift.
- (9) Die Rücknahme des Gesuchs auf Zulassung zur Habilitation ist zulässig, solange noch kein Gutachten erstellt worden ist.

§ 8 Habilitationsschrift

- (1) Die Habilitationsschrift muss die Befähigung der Verfasserin oder des Verfassers zu herausgehobener selbstständiger wissenschaftlicher Forschung mit hoher Qualität ausweisen.
- (2) Sofern den Anforderungen nach § 8 Absatz 1 Rechnung getragen wird, kann die Habilitationsschrift auch aus einer Reihe aktueller wissenschaftlicher Veröffentlichungen oder aus zur Veröffentlichung angenommenen Arbeiten bestehen.
- (3) Eine von mehreren, in der Regel nicht mehr als von zwei Personen, gemeinsam verfasste wissenschaftliche Arbeit kann bei geeigneter Themenstellung, insbesondere bei interdisziplinären Arbeiten als Habilitationsschrift angenommen werden, wenn die für das Habilitationsverfahren einer Verfasserin oder eines Verfassers zu berücksichtigenden Beiträge nach objektiven Kriterien eindeutig abgrenzbar und bewertbar sind.
- (4) ¹Die Habilitationsschrift wird in der Regel in deutscher Sprache abgefasst. ²Auf Antrag entscheidet der Fakultätsrat über Ausnahmen.

§ 9 Beurteilung der Habilitationsschrift und des Berichts über die Forschungstätigkeit

- (1) ¹Die Habilitationskommission bestellt für die Beurteilung der Habilitationsschrift und des Berichts über die Forschungstätigkeit gemäß § 7 Absatz 2 Nr. 11 mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachter. ²Diese müssen habilitiert sein oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen. ³Sie müssen die *venia legendi* in dem wissenschaftlichen Fach oder Fachgebiet, in dem die Lehrbefugnis erworben werden soll, oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Im Falle einer interdisziplinären Habilitationsschrift ist eine weitere Fachvertreterin oder ein weiterer Fachvertreter als Gutachterin oder Gutachter zu bestellen.

- (3) ¹Die oder der Vorsitzende der Habilitationskommission stellt die Habilitationsschrift den Gutachterinnen oder Gutachtern zu und teilt dies der Bewerberin oder dem Bewerber unter Nennung der Gutachterinnen oder der Gutachter mit. ²Jede Gutachterin oder jeder Gutachter erstattet in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Zustellung der Habilitationsschrift ein schriftliches Gutachten darüber, ob die Habilitationsschrift den Anforderungen nach § 8 genügt und schlägt ihre Annahme oder ihre Ablehnung vor.
- (4) ¹Ist die Habilitationsschrift zwar mindestens von einer Gutachterin oder einem Gutachter, aber nicht von allen Gutachterinnen oder Gutachtern zur Annahme empfohlen worden, muss eine weitere Gutachterin oder ein weiterer Gutachter bestellt werden. ²Absatz 3 gilt entsprechend.
- (5) ¹Die Habilitationsschrift wird mit den Gutachten für die Dauer von in der Regel zwei Wochen in der Fakultät zur vertraulichen Einsichtnahme ausgelegt; hiervon setzt die oder der Vorsitzende der Habilitationskommission die Mitglieder der Habilitationskommission schriftlich in Kenntnis und macht die Auslegung hochschulöffentlich bekannt. ²Die habilitierten Mitglieder der Fakultät, in der das Habilitationsverfahren durchgeführt wird, haben das Recht, die Habilitationsschrift sowie die Gutachten einzusehen und schriftlich Stellung zu nehmen. ³Die Stellungnahmen sind an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Habilitationskommission zu übermitteln.
- (6) Im Falle einer interdisziplinären Habilitationsschrift steht das Einsicht- und Stellungnahmerecht auch den habilitierten Mitgliedern der betroffenen Fakultät zu.
- (7) ¹Nach Ablauf der Auslegungsfrist entscheidet die Habilitationskommission unter Berücksichtigung der Gutachten über die Annahme oder die Ablehnung der Habilitationsschrift. ²Im Falle der Stimmengleichheit muss die Habilitationskommission abweichend von § 4 Absatz 7 Satz 3 eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter bestellen. ³Absatz 3 gilt entsprechend.
- (8) ¹Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Habilitationskommission teilt der Habilitandin oder dem Habilitanden die Entscheidung der Habilitationskommission über die Annahme oder die Ablehnung der Habilitationsschrift unter Beachtung des § 20 unverzüglich mit. ²Im Falle der Annahme, fordert diese oder dieser die Habilitandin oder den Habilitanden unter Setzung einer Frist in der Regel von einem Monat auf, drei Themen für den sich anschließenden Vortrag im Rahmen des Kolloquiums bei der Habilitationskommission einzureichen.
- (9) ¹Ist die Habilitationsschrift abgelehnt worden, ist das Habilitationsverfahren beendet. ²Eine Ausfertigung der abgelehnten Arbeit ist mit sämtlichen Gutachten und Stellungnahmen i.S.d. Absätze 5 und 6 zu den Akten zu nehmen.

§ 10 Kolloquium

- (1) ¹Im Anschluss an die Annahme der Habilitationsschrift findet vor der Habilitationskommission in der Regel ein wissenschaftlicher Vortrag mit einer sich anschließenden wissenschaftlichen Diskussion (Kolloquium) über den Inhalt des Vortrages statt. ²Die Habilitationskommission kann beschließen, dass nach Annahme der Habilitationsschrift zunächst die Lehrveranstaltung gemäß § 12 als Habilitationsleistung erbracht wird.
- (2) ¹Die Habilitationskommission entscheidet nach Eingang der Themen über das Thema des Vortrages. ²Das Thema des Vortrages soll über das engere Arbeitsgebiet der Habilitandin oder des Habilitanden hinausgehen und einen Gegenstand zur Diskussion stellen, der die Möglichkeit eröffnet, auch grundsätzliche Fragen des Gebietes und daran angrenzende Fragen zu erörtern.
- (3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Habilitationskommission setzt im Einvernehmen mit der Habilitandin oder dem Habilitanden und mit den Mitgliedern der Habilitationskommission Ort und Zeit des Vortrages fest und lädt hierzu hochschulöffentlich ein.
- (4) ¹Das Kolloquium wird von der oder dem Vorsitzenden der Habilitationskommission geleitet. ²Über die wesentlichen Gegenstände des Vortrages, der Diskussion, deren Bewertung und über die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung ist ein Protokoll zu führen. ³Es ist von den Mitgliedern der Habilitationskommission zu unterzeichnen.

- (5) ¹Der Vortrag soll fünfundvierzig Minuten nicht überschreiten; die sich anschließende Diskussion soll auf dreißig Minuten begrenzt werden. ²Die Diskussion wird durch Fragen aus dem Kreise der Habilitationskommission eröffnet. ³Die oder der Vorsitzende hat das Recht, Fragen aus der Hochschulöffentlichkeit zuzulassen.

§ 11 Beurteilung des Kolloquiums; Wiederholung der Habilitationsleistung

- (1) Unmittelbar im Anschluss an das Kolloquium entscheidet die Habilitationskommission über die Annahme oder die Ablehnung des Vortrages und der Diskussion als Habilitationsleistung und teilt der Habilitandin oder dem Habilitanden die Entscheidung der Habilitationskommission über die Annahme oder die Ablehnung im Anschluss an das Kolloquium mit.
- (2) ¹Im Falle der Ablehnung teilt die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Habilitationskommission der Habilitandin oder dem Habilitanden das Ergebnis schriftlich mit. ²§ 20 ist zu beachten. ³Der Habilitandin oder dem Habilitanden ist auf schriftlichen Antrag Gelegenheit zur einmaligen Wiederholung des Kolloquiums zu geben. ⁴Der Antrag ist innerhalb einer Woche nach Zugang des schriftlichen Bescheides gemäß Satz 1 schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Habilitationskommission zu richten. ⁵Im Übrigen gelten die §§ 9 Absatz 9 Satz 2, 10, 11 Absatz 1 und Absatz 3 Satz 1 entsprechend.
- (3) ¹Wird ein Antrag nach § 11 Absatz 2 nicht gestellt oder sind der Vortrag und die Diskussion auch im Wiederholungsfalle als Habilitationsleistung abgelehnt worden, ist das Habilitationsverfahren erfolglos beendet. ²§ 11 Absatz 2 Sätze 1 und 2 sind zu beachten. ³§ 9 Absatz 9 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 12 Durchführung und Beurteilung der Lehrveranstaltung

- (1) ¹Nach der Annahme des Vortrages und der Diskussion als Habilitationsleistung findet vor der Habilitationskommission eine Lehrveranstaltung statt. ²Die Lehrveranstaltung dient dem Nachweis didaktischer und pädagogischer Befähigung.
- (2) ¹Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Habilitationskommission fordert die Habilitandin oder den Habilitanden unter Setzung einer Frist von in der Regel einem Monat auf, drei Themenvorschläge für die Lehrveranstaltung bei der Habilitationskommission einzureichen. ²Die Habilitationskommission entscheidet nach Eingang der Themen über das Thema der Lehrveranstaltung, das sich vom Thema der Habilitationsschrift und vom Thema des Vortrages deutlich unterscheiden muss. ³Sie beschließt nach Anhörung der Habilitandin oder des Habilitanden über die Dauer der Lehrveranstaltung. ⁴Diese soll fünfundvierzig Minuten nicht unter- und neunzig Minuten nicht überschreiten.
- (3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Habilitationskommission setzt im Einvernehmen mit der Habilitandin oder dem Habilitanden und mit den Mitgliedern der Habilitationskommission Ort und Zeit der Lehrveranstaltung fest und lädt hierzu hochschulöffentlich ein.
- (4) ¹Über die wesentlichen Gegenstände der Lehrveranstaltung, deren Bewertung und über die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung ist ein Protokoll zu führen. ²Es ist von den Mitgliedern der Habilitationskommission zu unterzeichnen.
- (5) Im Übrigen gilt § 11 entsprechend.
- (6) Die Habilitationskommission kann auf Antrag der Habilitandin oder des Habilitanden zulassen, dass das Abhalten einer Lehrveranstaltung im Sinne der Absätze 1 bis 5 durch eine positiv evaluierte eigenständige Lehrveranstaltung in den letzten zwei Jahren, das Zertifikat „Hochschuldidaktische Qualifizierung“ oder eine gleichwertige Leistung ersetzt und die positiv evaluierte eigenständige Lehrveranstaltung, das Zertifikat „Hochschuldidaktische Qualifizierung“ oder die gleichwertige Leistung als Habilitationsleistung im Sinne des § 2 (c) angenommen wird.

§ 13 Abschluss des Habilitationsverfahrens

- (1) Das Habilitationsverfahren ist abgeschlossen,
 - (a) wenn sämtliche Habilitationsleistungen nach § 2 angenommen worden sind
oder
 - (b) eine der Habilitationsleistungen auch nach erfolgter Wiederholung nicht als Habilitationsleistung angenommen worden ist.
- (2) ¹Im Falle des Absatzes 1 (a) teilt die Dekanin oder der Dekan der Habilitandin oder dem Habilitanden und dem Präsidium der Universität Osnabrück den erfolgreichen Abschluss des Habilitationsverfahrens mit. ²Die Habilitandin oder der Habilitand erhält eine von der Präsidentin oder dem Präsidenten und von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnete und mit dem Siegel der Universität Osnabrück versehene Urkunde über die Habilitation mit der Angabe des wissenschaftlichen Fachgebiets oder Fachs nach dem Muster der *Anlage 2*. ³Sie datiert vom Tag der letzten Habilitationsleistung. ⁴Die Habilitation wird durch Aushändigung der Urkunde vollzogen.
- (3) ¹Im Falle des Absatzes 1 (b) teilt die Dekanin oder der Dekan der Habilitandin oder dem Habilitanden das Ergebnis des Habilitationsverfahrens unter Beachtung des § 20 mit. ²Ein Antrag gemäß § 6 kann erneut frühestens zwei Jahre nach Abschluss des Habilitationsverfahrens gestellt werden.

§ 14 Veröffentlichung der Habilitationsschrift

¹Die Habilitationsschrift soll innerhalb von zwei Jahren veröffentlicht werden. ²Die Verfasserin oder der Verfasser soll zwei Exemplare an die Dekanin oder den Dekan und zwei Exemplare an die Hochschulbibliothek abliefern.

§ 15 Antrittsvorlesung

- (1) ¹Nach erfolgreichem Abschluss des Habilitationsverfahrens ist die Privatdozentin oder der Privatdozent gehalten, das Forschungsgebiet im Rahmen eines hochschulöffentlichen Vortrages vorzustellen. ²Dieser wird nicht bewertet.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan der Fakultät, in der die *venia legendi* erteilt wurde, setzt im Einvernehmen mit der Privatdozentin oder dem Privatdozent Ort und Zeit der Antrittsvorlesung fest und lädt hierzu öffentlich ein.

IV. Weitere Verfahrensregeln

§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

- (1) Eine Habilitationsleistung gilt als mit „nicht angenommen“ bewertet, wenn die Habilitandin oder der Habilitand ohne triftige Gründe zu dem für die Erbringung der Habilitationsleistung festgesetzten Termin nicht erscheint oder nach Beginn der Habilitationsleistung von dieser Leistung zurücktritt.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Habilitationskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Habilitationsleistung als mit „nicht angenommen“ bewertet. ²Bei Krankheit ist auf Verlangen der Habilitationskommission ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. ³Im Falle des erneuten Rücktritts oder Versäumnisses kann die Habilitationskommission die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen.

- (3) ¹Versucht die Habilitandin oder der Habilitand, das Ergebnis einer Habilitationsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Habilitationsleistung als mit „nicht angenommen“ bewertet. ²Die Entscheidungen nach Satz 1 trifft die Habilitationskommission nach Anhörung der Habilitandin oder des Habilitanden.

§ 17 Ungültigkeit der Habilitationsleistungen

- (1) Waren Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation nicht erfüllt, ohne dass die Habilitandin oder der Habilitand hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch den erfolgreichen Abschluss der Habilitation geheilt.
- (2) Hat die Habilitandin oder der Habilitand die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Fakultätsrat erneut über die Zulassung und das Bestehen der Habilitation unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der Habilitandin oder dem Habilitanden ist vor einer Entscheidung nach dem Absatz 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Wurde bei einer Habilitationsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Habilitationsurkunde bekannt, kann der Fakultätsrat die Habilitationsleistung, bei deren Erbringung die Habilitandin oder der Habilitand getäuscht hat, unter Beachtung der „Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Universität Osnabrück“ in der jeweils geltenden Fassung entsprechend berichtigen und die Habilitation ganz oder teilweise für nicht angenommen erklären.
- (5) ¹Im Falle der Absätze 2 und 4 ist, sofern die Habilitation ganz oder teilweise als nicht angenommen gilt, die unrichtige Urkunde einzuziehen. ²Mit der Entscheidung des Fakultätsrats erlischt die Lehrbefugnis; die Führung des Titels „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ und des auf die Habilitation hinweisenden Zusatzes „habil.“ des Doktorgrads ist zu untersagen.

§ 18 Rücknahme und Widerruf der Habilitation

¹Die Habilitation kann außer in den Fällen des § 49 VwVfG auch dann widerrufen werden, wenn die oder der Habilitierte in schwerer Weise die akademische Würde verletzt hat, insbesondere durch eine Straftat, oder den mit der Habilitation verbundenen Anspruch der Wissenschaftlichkeit missbraucht hat. ²Eine Straftat darf nur nach den Vorschriften des Bundeszentralregisters berücksichtigt werden.

§ 19 Einsicht in die Habilitationsakte

¹Nach Abschluss des Habilitationsverfahrens wird der Habilitandin oder dem Habilitanden auf Antrag Einsicht in die Habilitationsakte gewährt. ²Davon unberührt bleiben §§ 29ff. VwVfG. ³Zeit und Ort der Einsichtnahme werden von der Habilitationskommission in Absprache mit der Habilitandin oder dem Habilitanden bestimmt.

§ 20 Einzelfallentscheidungen, Widerspruch

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere Verwaltungsakte, die nach dieser Habilitationsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Fakultätsrat eingelegt werden.

- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Fakultätsrat. ²Soweit sich der Widerspruch gegen die Bewertung einer Gutachterin oder eines Gutachters oder gegen die der Habilitationskommission richtet, entscheidet der Fakultätsrat nach Überprüfung gemäß den Absätzen 3 und 5.
- (3) ¹Bringt die Habilitandin oder der Habilitand konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer Gutachterin oder eines Gutachters oder der Habilitationskommission vor, leitet die Dekanin oder der Dekan den Widerspruch dieser Gutachterin oder diesem Gutachter oder den Mitgliedern der Habilitationskommission zur Überprüfung zu. ²Ändert die Gutachterin oder der Gutachter oder die Habilitationskommission die Bewertung antragsgemäß, hilft der Fakultätsrat dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Fakultätsrat die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der Habilitandin oder des Habilitanden darauf, ob
1. das Habilitationsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
 5. sich die Gutachterin oder der Gutachter oder die Mitglieder der Habilitationskommission von sachfremden Erwägungen haben leiten lassen.
- ⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Gutachterinnen oder Gutachter richtet.
- (4) ¹Der Fakultätsrat kann für das Widerspruchsverfahren eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter bestellen. ²Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 9 Absatz 1 besitzen. ³Der Habilitandin oder dem Habilitanden und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor einer Entscheidung nach den Absätzen 2 und 6 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) ¹Soweit der Fakultätsrat bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nr. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen fachspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die Gutachterin oder der Gutachter oder die Habilitationskommission ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, wird die Habilitationsleistung durch andere, mit der Abnahme dieser Habilitationsleistung bisher nicht befasste Gutachterinnen oder Gutachter erneut beurteilt oder die Habilitationsleistung wird wiederholt. ²Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.
- (6) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. ²Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Dekanin oder der Dekan die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

§ 21 Umhabilitation

¹Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der an einer entsprechenden Fakultät einer anderen Hochschule habilitiert ist, kann auf Antrag von der zuständigen Fakultät die Lehrbefugnis an der Universität Osnabrück für das gleiche wissenschaftliche Fach oder Fachgebiet erteilt werden (Umhabilitation). ²Der Antrag ist mit den Unterlagen gemäß § 7 zu versehen. ³Zusätzlich ist die Urkunde über das bereits abgeschlossene Habilitationsverfahren beizufügen. ⁴Die Bestimmungen dieser Ordnung geltend entsprechend. ⁵Die Habilitationskommission kann jedoch Teile der Habilitationsleistung erlassen.

§ 22 Änderung des wissenschaftlichen Fachs oder Fachgebietes

¹Auf Antrag einer oder eines Habilitierten kann eine Änderung bzw. Erweiterung des wissenschaftlichen Fachs oder Fachgebietes erfolgen, für die die Lehrbefugnis erteilt wurde. ²Die Bestimmungen dieser Ordnung geltend entsprechend. ³Die Habilitationskommission kann jedoch Teile der Habilitationsleistung erlassen.

§ 23 Außerplanmäßige Professorin und Professoren

Die Verleihung des Titels „Außerplanmäßige Professorin“ oder „Außerplanmäßiger Professor“ wird in einer gesonderten Ordnung geregelt.

§ 24 In-Kraft-Treten; Übergangsregelung

- (1) ¹Die Habilitationsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 im Nds. MBl. außer Kraft.
- (2) ¹Unbeschadet der Regelung in Absatz 1 werden Habilitandinnen und Habilitanden, die gemäß § 5 der Habilitationsordnung i.d.F.d.Bek.v. 27.08.1997 zur Habilitation zugelassen worden sind, nach der bisher geltenden Ordnung habilitiert. ²Auf Antrag findet die Regelungen der neugefassten Habilitationsordnung Anwendung. ³Wenn der Antrag auf Zulassung zur Habilitation zwei Jahre nach in Kraft treten dieser Habilitationsordnung gestellt wird, findet auf Antrag die Regelungen der Habilitationsordnung i.d.F.d.Bek.v. 27.08.1997 Anwendung.

Anlage 1 (zu § 7 Absatz 2)**Erklärung**

Ich versichere, dass ich die eingereichte Habilitationsschrift*

selbstständig und ohne unerlaubte Hilfe verfasst habe. Anderer als der von mir angegebenen Hilfsmittel und Schriften habe ich mich nicht bedient. Alle wörtlich oder sinngemäß den Schriften anderer Autorinnen oder Autoren entnommenen Stellen habe ich kenntlich gemacht.

.....**, den.....

.....***

* Titel der Habilitationsschrift
** Ort
*** Unterschrift der Habilitandin/ des Habilitanden

Anlage 2 (zu § 14 Absatz 2)



Fachbereich

Frau/Herrn *

geb. am in

wurde aufgrund eines ordnungsgemäßen Habilitationsverfahrens

im Fachbereich

.....

habilitiert und hat an der

Universität Osnabrück

die Berechtigung zur selbstständigen Lehre im **wissenschaftlichen Fach/Fachgebiet** *.

„.....“

erworben.

Frau/Herrn *

ist berechtigt den Doktorgrad um einen auf die

Habilitation hinweisenden Zusatz (habil.) zu ergänzen.

Osnabrück , den.....

.....
Die Präsidentin/ Der Präsident *
 der Universität Osnabrück

.....
Die Dekanin/ der Dekan *
 des Fachbereichs.....

* Zutreffendes einsetzen